

Betreuungsrecht

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz –BtG) vom 12.09.1990, in Kraft ab 1.1.1992 und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Regelungsinhalt des Gesetzes

- Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine **hilfsbedürftige** Person vom Gericht eine/ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dessen Rahmen man die fremden Angelegenheiten regeln kann.
- Früher: Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft

Selbstbestimmung erhalten

- Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist.

Wer kann Betroffener sein?

- Betroffene sind Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können.
- **Nur** für diesen Personenkreis kann ein Betreuer bestellt werden und
- **nur** wenn ein **Fürsorgebedürfnis** vorliegt.

Betreuung bei...

- Vermögens-
- Renten- oder
- Wohnungsproblemen oder
- bei Fragen der Gesundheitsfürsorge oder
- des Aufenthalts.

Stellung des Betreuers

- Im übertragenen Wirkungskreis hat der Betreuer die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**

Gegen den Willen!

- Gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen frei bilden kann, darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- Es gilt der **Grundsatz der Erforderlichkeit**. Dieser bezieht sich auf
 - Das „ob“ einer Betreuerbestellung
 - Den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
 - Die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen und
 - Die Dauer der Betreuung

Erforderlich oder nicht...

- Betreuung erforderlich bei rechtsgeschäftlicher Vertretung des Betroffenen
- Betreuer vermeidbar, wenn bereits eine Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann (hierzu Thema Vorsorgevollmacht)
- Ansonsten reichen Hilfen tatsächlicher Art durch Familie, Bekannte oder soziale Dienste aus

Bin ich nun entrechtet?

- Der Betroffene wird nicht geschäftsunfähig.
- Eine „Geschäftsunfähigkeit“ – unabhängig von der Betreuung – beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob jemand **seine Erklärungen nach deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann.**

Keine Betreuung auf Dauer

- Bei Wegfall der Betreuungsvoraussetzungen können Betreuer oder Betreute auf eine Aufhebung der Betreuung hinwirken.
- Bereits bei Bestellung des Betreuers wird durch das Gericht ein Prüfdatum in die gerichtliche Entscheidung aufgenommen. Spätestens nach 7 Jahren muss über Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Anforderungen an Betreuer

- Betreuer muss im rechtlichen Sinne „geeignet“ sein – Prüfung am Einzelfall.
- Kann für den Betroffenen eine völlig fremde Person sein.
- Bei der Wahl des Betreuers soll das Gericht den **Vorschlag des zu Betreuenden berücksichtigen oder sogar befolgen.**
- Handeln des Betreuers wird vom Gericht kontrolliert.

Betreuer

- Regelungen im BGB §§ 1897ff.
- Es können mehrere Betreuer bestellt werden.
- Berufsbetreuer oder ehrenamtliche Betreuer möglich. Ehrenamtliche erhalten Vorrang (werden gesucht!!!).

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

- Pflichten des Betreuers wie Vermögensverzeichnis anlegen, Rechnungslegung bei Gericht.
- **Gerichtsvorbehalte** bei Grundstücksgeschäften, Erbauseinandersetzungen, Kreditaufnahme, Arbeits- und Mietverträge, Lebensversicherungsverträge

Weitere Vorbehalte des Gerichts

- Es besteht die erhebliche Gefahr, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt.
- Diese Maßnahme schützt den Betreuten z.B. davor an nachteiligen Geschäften festhalten zu müssen.
- Auflösung der Wohnung.

Weitere Gerichtsvorbehalte

Genehmigung durch das Gericht (§ 1904 BGB),

- wenn der Betreuer in die **Untersuchungen des Gesundheitszustandes**, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff einwilligen will und
- die **begründete Gefahr** besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme **stirbt** oder einen schweren und länger dauernden **gesundheitlichen Schaden** erleidet und
- zwischen Bevollmächtigten und behandelnden Arzt über den Willen des Betroffenen **kein Einvernehmen** besteht.

Weitere Gerichtsvorbehalte

- Sterilisation
- Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt oder in einer geschlossenen Abteilung z.B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Bettgitter, Festbinden Arme und Beine, Abschließen des Zimmers, Medikamente zur Ruhigstellung)

Trotz Betreuung möglich!

- Höchstpersönliche Rechte können weiter wahrgenommen werden (sofern Betreute geschäftsfähig sind).
- Heirat, Testament errichten, Wahlrecht.

Vorsorge - Betreuungsverfügung

- Erstellung einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung – **Betreuungsverfügung.**
- Richtet sich an Betreuungsgericht und Betreuer.
- Kann mit Vorsorgevollmacht verbunden werden.

Inhalt Betreuungsverfügung

- Wer soll beauftragt werden.
- Wer soll nicht beauftragt werden.
- Angabe von Wünschen und Gewohnheiten, z.B. Pflegefall zuhause oder in einem Heim oder welches Alten- oder Pflegeheim.
- Wünsche sind grundsätzlich verbindlich.

Betreuung

Haben Sie
noch Fragen?



©www.ClipartsFree.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Franz Kannenberg – Martin Fischer
Seniorenbeiratsmitglied